



**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen
der Hansestadt Stralsund, vertr. durch den Oberbürgermeister
und
dem Landkreis Vorpommern-Rügen, vertr. durch den Landrat
über die Einrichtung einer Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses**

Präambel

In der Hansestadt Stralsund wird auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Umlegungsausschusslandesverordnung (UmlALVO M-V vom 15. November 2006, GVOBl. M-V S. 827) ein Umlegungsausschuss gebildet. Der Umlegungsausschuss bedient sich einer Geschäftsstelle. Hierzu wird zwischen der Hansestadt Stralsund und dem Landkreis Vorpommern-Rügen aufgrund von § 6 der Umlegungsausschusslandesverordnung sowie § 167 Kommunalverfassung M-V (KV-MV v. 13. Juli 2011, GVOBl. M-V 2011, S. 777) folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1 Einrichtung und Sitz

(1) Die Hansestadt Stralsund beauftragt den Landrat des Landkreis Vorpommern-Rügen mit der Einrichtung einer Geschäftsstelle für den Umlegungsausschuss. Der Landrat wird beim Fachdienst Kataster und Vermessung eine entsprechende Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsstelle wird die Aufgaben wahrnehmen, die sich aus der Tätigkeit des Umlegungsausschusses der Hansestadt ergeben und für deren Vollzug sie zuständig ist.

(2) Die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses hat ihren Sitz beim Fachdienst Kataster und Vermessung des Landkreises in Stralsund. Der Briefkopf gestaltet sich wie folgt:

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen
- Fachdienst Kataster und Vermessung -
als Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses
der Hansestadt Stralsund

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bereitet die Sitzungen und Entscheidungen des Umlegungsausschusses vor und nach. Sie leistet die verwaltungsmäßige Arbeit im Umlegungsverfahren und evtl. nachfolgender Vorverfahren bzw. gerichtlicher Verfahren gemäß § 7 UmlALVO M-V nach Maßgabe des Umlegungsausschusses. Sie ist fachlich dem Umlegungsausschuss unterstellt und hat dessen Weisungen zu befolgen. Dienstrechtlich sind die Mitarbeiter der Geschäftsstelle weiterhin dem Landrat unterstellt. Die Organisation der Geschäftsstelle und die personelle Besetzung obliegen dem Landrat. Die unterstützende Tätigkeit anderer Beschäftigter des Landkreises für die Geschäftsstelle im Umlegungsverfahren gehört zur Geschäftsstellentätigkeit im Sinne dieses Vertrages. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben außer dieser Tätigkeit weitere Aufgaben.

(2) Die Geschäftsstelle bedient sich zur Bearbeitung der vermessungstechnischen Aufgaben eines Aufgabenträgers nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V. Gerichtliche Verfahren werden durch die Hansestadt Stralsund geführt.

(3) Die Hansestadt Stralsund wird dafür Sorge tragen, dass ihre Mitarbeiter der Abteilung Liegenschaften auskunftssuchende Personen in einem anhängigen Umlegungsverfahren an die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses verweisen.

(4) Die Hansestadt Stralsund stellt bei Bedarf Räumlichkeiten vor Ort für die Sitzungen des Umlegungsausschusses und die Anhörungs- und Erörterungstermine mit den Beteiligten zur Verfügung. Ihre Dienststellen unterstützen die Arbeit der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Umlegungsausschuss und erteilen die hierfür erforderlichen Auskünfte. Unterstützende Tätigkeiten und Auskünfte der Hansestadt Stralsund erfolgen unentgeltlich.

(5) Die Hansestadt Stralsund setzt die Entschädigung und die Reisekostenvergütung der Mitglieder des Umlegungsausschusses gem. § 3 Abs. 6 UmlALVO fest und rechnet diese ab.

§ 3 Kosten

(1) Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Geschäftsstelle anfallen, trägt die Hansestadt Stralsund gemäß § 6 Abs. 1 UmlALVO M-V. Rechnungen, Gebührenbescheide o.ä. von Dritten leitet die Geschäftsstelle nach einer Prüfung an die Hansestadt Stralsund – Abteilung Liegenschaften – unmittelbar zum unverzüglichen Zahlungsausgleich weiter.

Die Kosten des Umlegungsverfahrens ergeben sich aus der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterbehörden sowie anderer Vermessungsstellen (Vermessungskostenverordnung - VermKostVO M-V) vom 21. Oktober 2014 (GVOBl. M-V, S. 548) und stehen dem Landkreis zu, soweit nicht eine andere Vermessungsstelle gem. § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V für den Umlegungsausschuss tätig wird. Die Kostenabrechnung erfolgt jeweils nach Abschluss eines Umlegungsverfahrens.

(2) Die Geschäftsstelle erarbeitet für die Hansestadt Stralsund eine Kostenabschätzung rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Umlegungsbeschlusses. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Kosten.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag endet mit der endgültigen Einstellung aller Umlegungsverfahren und der Auflösung des Umlegungsausschusses. Eventuelle Rest- bzw. Nacharbeiten, die noch nach der Auflösung des Umlegungsausschusses erforderlich sind, werden von der Geschäftsstelle wahrgenommen. Soweit hierdurch Kosten entstehen, trägt diese die Hansestadt Stralsund. Ansonsten kann der Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden und nur dann, wenn einer Partei das Festhalten am Vertrag unzumutbar ist. Eine Kündigung während laufender Umlegungsverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Dieser Vertrag tritt mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Stralsund, 29. OKT. 2015



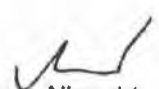
Dr. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Stralsund, 28. DEZ. 2015



Ralf Drescher
Landrat



Holger Albrecht
Senator und 2. Stellvertreter
des Oberbürgermeisters



Carmen Schröter
1. Stellvertreterin des
Landrates



Genehmigungsvermerk des IM M-V (gemeinsame Rechtsaufsichtsbehörde):

